

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Erstzer Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Schanze wird mit einer staatlichen Garnison besetzt. §. 8. Die General-Staaten suchen ihr Benehmen bei dem Kaiser zu rechtfertigen. §. 9. Der Reichsfiscal macht dem Fürsten wegen Ueberlieferung einer Schanze auf dem deutschen Boden an eine fremde Macht den fiscalischen Proceß. Der Fürst verantwortet sich, und deponiret die 285000 Rthlr. §. 10. Neuer Transact zwischen dem Fürsten von Ostfriesland und dem Fürsten von Lichtenstein. §. 11. Fürst Georg Christian stirbt.

Drei und zwanzigstes Buch.

Von 1665—1668.

Erster Abschnitt.

§. 1. Der Graf Edzard Ferdinand wird bei der Schwangerschaft der verwittweten Fürstin Curator der Leibesfrucht, und übernimmt bis zu ihrer Entbindung die interimistische Regierung. §. 2. Ostfriesland wird mit der Pest heimgesucht. §. 3. In dem zwischen England und Holland ausgebrochenen Kriege werden von den Engländern viele emdische Schiffe genommen. §. 4. In Ostfriesland besorget man eine Landung der Engländer, und von der Landseite einen Einfall des Bischofs von Münster. §. 5. Der Graf fodert die Stände auf, ihn mit einem Geld-Beitrag zu einer Landes-Defension zu unterstützen. §. 6. Die General-Staaten rathen dem Grafen an, braunschweigische Truppen zur Besetzung der Gränze einzunehmen, §. 7. wobei aber die Stände Bedenklichkeiten finden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird von dem Erbprinzen Christian Eberhard entbunden. §. 2. Die Fürstin übernimmt die vormundschaftliche Regierung. Graf Edzard Ferdinand, Herzog Eberhard III. von Württemberg und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig werden Mit-Vormünder. §. 3. und 4. Die Stände äußern ihr erstes Mißvergnügen über die vormundschaftliche Regierung, besonders protestiren sie wider ausländische Curatoren. §. 5. Die ohne ihr Vorkenntniß auf Veranlassung der vormundschaftlichen Regierung eingerückten Braunschweigischen Truppen vermehren dieses Mißvergnügen. §. 6. Die General-Staaten suchen die Stände, auf Anhalten der Fürstin, zu dem provisorischen Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu überholen. §. 7. Diese wollen sich nicht dazu bequemen, und verbinden sich, noch zur Zeit die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. §. 8. Hieraus entstehen vielfache Verwirrungen, die sich um so viel mehr häufen, weil zwischen der Fürstin und dem Mit-Vormund Grafen Edzard Ferdinand Mißhelligkeiten ausbrechen. §. 9. Von allen Seiten laufen hierüber Klagen bei den General-Staaten ein. §. 10. Die Fürstin schreibt einen Landtag aus, um die Stände zu bewegen, den Unterhalt der braunschweigischen Truppen zu übernehmen; weil aber gar keine Deputirten sich einfanden, §. 11. so schreibt sie selbst eine Schatzung aus, und läßt sie durch Execution betreiben. §. 12. Die Emden widersetzen sich der braunschweigischen Einquartierung in Oldersum. §. 13. Die General-Staaten entschließen sich, zur Beilegung der ostfriesischen Irrungen Commissarien nach Ostfriesland abzusenden. §. 14. und 15. In des
ren